

Herzlich willkommen



Festsetzung Kreisumlage im Haushaltsjahr 2025

Anhörung Städte und Gemeinden nach § 15 III NFAG

- Abfrage der Haushaltsdaten der Kommunen **08.10.2024**
- Anschreiben **29.10.2024** mit wesentlichen Eckdaten:
Fehlbetrag im Entwurf rd. 12,5 Mio Euro, insbesondere gestiegene Kosten Soziales und Jugend, Verschuldung, Steuerkraft und besondere Vereinbarungen im Landkreis
- Treffen der Finanzverantwortlichen **22.11.2024** mit BürgermeisterInnen
- Stellungnahmen der Kommunen vom **27.11.2024**

Wesentliche Punkte Stellungnahmen

- Flächendeckend Defizite Kommunen – *nicht gem. Abfrage*
- Finanzierung Kindertagesstätten 37 Mio. Euro durch Kommunen bei 14 Mio. Euro Zuschuss LK – *Unterlagen angefordert*
- Ermittlung und Abwägung Finanzbedarf – *Abfrage 08.10.*
- Entlastung Haushaltsgenehmigungen bzw. Freigrenzen Haushaltssicherung für Kindertagesstätten – *Kommunalaufsichtliche Prüfung*
- Erdrosselnde Wirkung – *freiwillige Aufgaben*
- Schreiben MI 17.10.2024 zu Fehlbeträgen, Haushaltssicherungskonzepten und Investitionen

Schreiben MI 17.10.2024

1. Sämtliche Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 stellen wegen § 185 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG Fehlbeträge als Folge des Krieges in der Ukraine dar. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen und sollen nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Eine frühere Deckung ist dabei zulässig. Die Frist zur Deckung aller dieser Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

Schreiben MI 17.10.2024

2. Die Vertretung kann gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG auch nach dem 30.06.2024 noch beschließen, dass für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 kein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Schreiben MI 17.10.2024

3. Die Kommunalaufsicht meines Hauses wird bis auf Weiteres bei der Betrachtung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der Haushalts sicherungskonzepte die kommunalen Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser unberücksichtigt lassen.

Schreiben MI 17.10.2024

4. Erforderliche Investitionen in kommunale Pflichtaufgaben (Schulen, Kindertagesstätten, Brandschutz, Straßen, Krankenhäuser usw.) werden seitens der Kommunalaufsicht grundsätzlich genehmigt, auch wenn damit der Schuldendienst der Kommune steigt und die Folge ein Anstieg der Liquiditätskredite zu erwarten ist.